



HVBG

HVBG-Info 24/1991 vom 07.11.1991, S. 2125 - 2127, DOK 754.1/017-BGH

**Keine Haftungsfreistellung des Krankenhausträgers bei
Arbeitsunfall einer Reinigungskraft des beauftragten
Reinigungsunternehmens - Haftung für Gesundheitsschaden durch
Raumdesinfektionsspray - BGH-Urteil vom 25.09.1990 - VI ZR 285/89**

Keine haftungsfreistellung des Krankenhausträgers bei Arbeitsunfall
einer Reinigungskraft des beauftragten Reinigungsunternehmens
- Haftung für Gesundheitsschaden durch Raumdesinfektionsspray
(§ 636 Abs. 1 RVO, § 823 Abs. 1 BGB);

hier: BGH-Urteil vom 25.09.1990 - VI ZR 285/89 -

Der BGH hat mit Urteil vom 25.09.1990 - VI ZR 285/89 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Der Krankenhausträger ist grundsätzlich nicht von der Haftung
für den von ihm verschuldeten Arbeitsunfall einer Raumpflegerin
nach RVO § 636 freigestellt, wenn diese zu einem
Reinigungsunternehmen gehört, dem der Krankenhausträger die
Reinigungsarbeiten im Krankenhaus übertragen hat.
2. Zur Haftung des Krankenhausträgers für Gesundheitsschäden durch
ein Desinfektionsspray.